

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

20. Jahrgang

Wittmund, den 2. August 1999

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragssatzung)	45
Satzung der Stadt Wittmund nach § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch für den Ortsteil Neu Kollrunge in der Ortschaft Ardorf; hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens	47
Bebauungsplan Nr. 4 „Nenndorfer Straße“ der Gemeinde Eversmeer mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung	47
Bebauungsplan Nr. 14 „Dornumer Straße“ der Gemeinde Westerholt	48
Widmung der Straße „Hofackerkamp“ in der Gemarkung Fulkum, Holtgast	48

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 1. 4. 1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (GVBl. S. 242) und des § 10 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) und des § 3 Abs. 1 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. 6. 1993 (Nieders. GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 489), hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 1. 7. 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Langeoog ist als Kurort (Nordseeheilbad) staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrseinrichtungen oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- 2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll ab 1. 1. 1996 wie folgt gedeckt werden:
 - zu 40 v. H. durch Kurbeiträge
 - zu 41 v. H. durch sonstige Entgelte

Für den Zeitraum vom 1. 1. 1993 bis 31. 12. 1995 wurde der Aufwand wie folgt gedeckt:

- zu 47 v. H. durch Kurbeiträge
- zu 52 v. H. durch sonstige Entgelte

- 3) Das Gebiet der Gemeinde wird für die Erhebung des Kurbeitrages in Kurbezirke eingeteilt. Der Kurbezirk I umfaßt die geschlossene Ortslage einschließlich der Willrath-Dreesen-Straße bis zum See-deich. Der Kurbezirk II umfaßt das übrige Gebiet der Gemeinde im Außenbereich, Flinthörn, Hafen und das Gebiet östlich des Seedeiches.

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3

Befreiungen

- 1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
 2. jede fünfte und weitere Person einer Familie im Sinne von § 4 Abs. 2, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind;
 3. Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden;
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten;
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen;
 6. bettlägerige Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen;
 7. durchreisende Sportbootfahrer, die sich nur eine Nacht im Hafen Langeoog aufhalten, sofern sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- 2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Beitragshöhe

- 1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Dabei werden bei einem zusammenhängenden Aufenthalt längstens 28 Tage berechnet.
- 2) Bei einer Familie werden höchstens 4 Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten und die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 28 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.
- 4) Eigentümer oder Besitzer von Zweit- und/oder Ferienwohnungen im Erhebungsgebiet, die nicht ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Langeoog haben (Ortsfremde), sind verpflichtet, den Jah-

r e s k u r b e i -
trag für sich und ihre Familienangehörigen nach § 4 Abs. 2 Kurbeitragsatzung zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, daß sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

Volljährige Kinder oder andere Gäste in der Zweit- und/oder Ferienwohnung der ortsfremden Wohnungseigentümer sind anmelde- und kurbeitragspflichtig.

Hier gelten uneingeschränkt die übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

- 5) Für den Zeitraum vom 1. 1. 1993 bis 31. 12. 1995 gelten folgende Sätze:

	vom 1. 6. bis 15. 9. (Hauptsaison)	vom 1. 3. bis 31. 5. vom 16. 9. bis 31. 10. vom 25. 12. bis 6. 1. (Vor- und Nachsaison)	übrige Zeit	Jahreskurbeitrag
	DM	DM	DM	DM
1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres	4,60	2,90	1,00	128,80
2. für das 1., 2. und 3. Kind einer Familie im Sinne von Abs. 2 sowie alleinreisenden Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,90	1,40	0,50	53,20

Der Kurbeitrag beträgt pro Tag im Kurbezirk II 50 v. H. der Beitragsätze nach Nr. 1 und Nr. 2.

Der Kurbeitrag beträgt seit dem 1. 1. 1996 pro Tag im Kurbezirk I:

	vom 1. 6. bis 15. 9. (Hauptsaison)	vom 1. 3. bis 31. 5. vom 16. 9. bis 31. 10. vom 25. 12. bis 6. 1. (Vor- und Nachsaison)	übrige Zeit	Jahreskurbeitrag
	DM	DM	DM	DM
1. siehe § 4 Abs. 5 Nr. 1	4,70	3,00	1,00	131,60
2. siehe § 4 Abs. 5 Nr. 2	1,90	1,40	0,50	53,20

Der Kurbeitrag beträgt pro Tag im Kurbezirk II 50 v. H. der Beitragsätze nach Nr. 1 und Nr. 2.

§ 5

Teilbefreiungen

- 1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Kinder und Jugendlichen zahlen den ermäßigten Beitragssatz von 1,30 DM pro Tag (vom 1. 1. 1993 bis 30. 11. 1993 1,20 DM), sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 28 Tage beträgt.
- 2) Kinder und Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schulheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen sowie aktive Sportler in Sportanlagen zahlen den Beitrag nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 je nach Übernachtungen.
- 3) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 70 v. H. beträgt, werden nur zu 75% des maßgeblichen Kurbeitrags nach § 4 herangezogen; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4) Teilnehmer an von der Kurverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind auf Antrag beitragsfrei, wenn außerhalb der Veranstaltungsprogramme eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrags nach § 4 herangezogen.
- 5) Die Gemeinde kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- 1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Haushaltsjahres.
- 2) Die Jahreskurbeitragsschuld gemäß § 4 Abs. 4 entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres in Anwendung des zu diesem Zeitraum geltenden Beitragssatzes und nach Maßgabe der am 31. 12. des Vorjahres geltenden satzungsmäßigen Maßstabseinheiten in voller Höhe. In allen anderen Fällen entsteht die Kurbeitragschuld mit der Ankunft des Beitragspflichtigen in Höhe der Dauer des Aufenthaltes in voller Höhe.

§ 7

Beitragsserhebung

- 1) Der Kurbeitrag ist innerhalb von 24 Stunden, spätestens am ersten Werktag nach Ankunft, von Kurbeitragspflichtigen bei der Kurbeitragskasse einzuzahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Kurbeitragsserhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenen Vordruck zu erteilen. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte / Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, die Anschrift, den Tag der Ankunft und der (voraussetzlichen) Abreise des Kurbeitragspflichtigen enthält. Jahreskurkarten werden nur mit dem Lichtbild des Beitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Beitragspflichtigen zur Verfügung zu stellen; es kann aber auch gegen ein Entgelt in der Kurbeitragskasse angefertigt werden.
- 2) Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, daß eine mißbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte / Jahreskurkarte eingezogen.
- 3) Die Benutzung der Kurkarte / Jahreskurkarte durch Unberechtigte ist nicht zulässig.
- 4) Für verlorengegangene Kurkarten / Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.
- 5) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.
- 6) Der Kurbeitragspflichtige hat auf Verlangen den Vermieter zu benennen.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- 1) Jeder Wohnungsgeber und Betreiber von Zelt- und Bootslliegeplätzen ist verpflichtet, kurbeitragspflichtige Personen zur Entrichtung des Kurbeitrages in geeigneter Form aufzufordern. Die Pflichtigen erhalten eine Abschrift dieser Satzung, die sie ihren Gästen durch Aushang oder Auslage bekanntzugeben haben.
- 2) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überläßt, eine Jugendherberge, einen Zeltplatz oder Bootslliegeplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen der Gemeinde zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und binnen 14 Tagen an die Gemeinde abzuliefern. Die Meldepflichten genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgeschriebenen und von den Kurbeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ausgefüllten Meldevordrucke der Gemeinde mit der Ablieferung des Kurbeitrages vorlegen.
- 3) Die in Absatz 2 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Der gemeindeeigene Betrieb „Schiffahrt der Inselgemeinde Langeoog“ erhebt gleichzeitig mit den Fahrtkosten für die Überfahrt nach Langeoog den Kurbeitrag; die Tagesrückfahrkarte gilt als Kurkarte.
- 4) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind. Die für den Wohnungsgeber bestimmten Durchschriften des Anmeldeformulars gelten als Gästeverzeichnis. Es ist dem Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- und Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Datenverarbeitung

- 1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung; Einwohnermeldedaten) durch das Finanz-, Steuer- und Meldeamt der Gemeinde zulässig.
- 2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 7 Abs. 3, § 7 Abs. 6 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Kurbeitragssatzung tritt rückwirkend zum **1. 1. 1993** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog vom 17. 12. 1997 außer Kraft.

Langeoog, den 2. 7. 1999

Der Bürgermeister
Ulf Lümekmann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

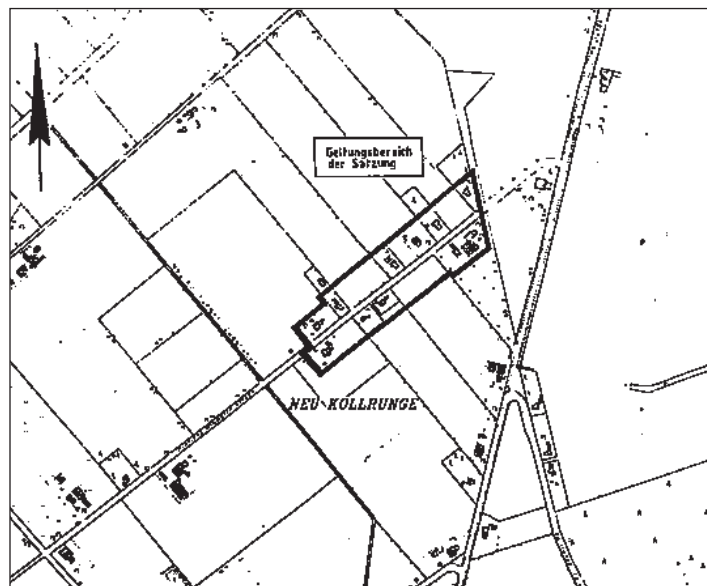
Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung

Satzung nach § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) für den Ortsteil Neu Kollrunge in der Ortschaft Ardorf hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat im Genehmigungsverfahren nach § 34 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BauGB mit Verfügung vom 21. Juni 1999, Az. 204.1-21121/4-62019, gegen die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 23. 2. 1999 beschlossene o. g. Satzung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/21; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die o. g. Satzung kann während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Die o. g. Satzung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 2. August 1999

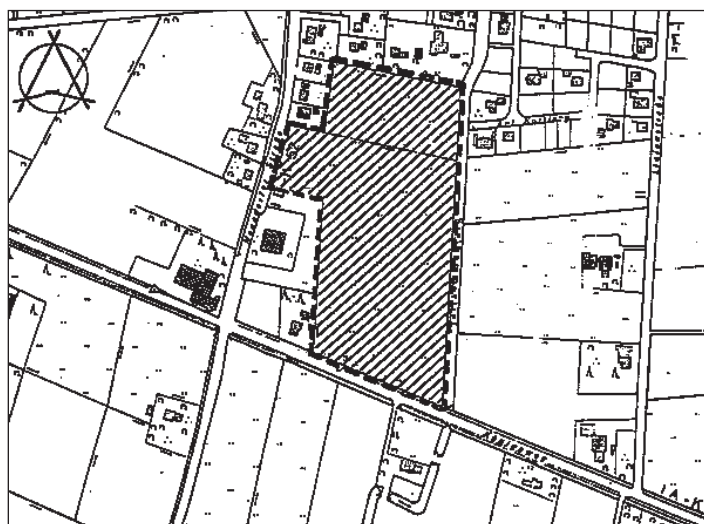
Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4 „Nenndorfer Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Eversmeer hat den oben genannten Bebauungsplan in seiner Sitzung am 18. September 1998 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Eversmeer, Nenndorfer Straße 50, 26556 Eversmeer, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungs-

plan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

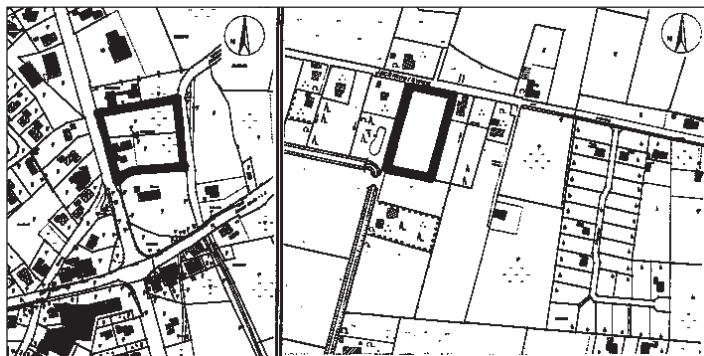
26556 Eversmeer, den 22. 7. 1999

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister
Engelkes

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 14 „Dornumer Straße“

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat den oben genannten Bebauungsplan in seiner Sitzung am 25. Juni 1999 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der externen Kompensationsflächen ist aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Waldweg 30, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

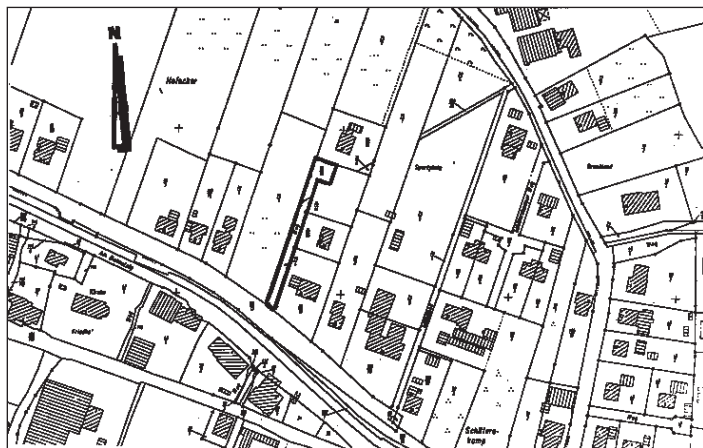
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26556 Westerholt, den 30. 6. 1999

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister
de Vries

Widmung der Straße „Hofackerkamp“ in der Gemarkung Fulkum, Holtgast

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 25. 6. 1999 beschlossen, die in dem nachstehenden Lageplan kenntlich gemachte Straße „Hofackerkamp“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.



Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Holtgast.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Holtgast, Ziegeleistraße 5, 26427 Holtgast, eingelegt werden.

Holtgast, 14. Juli 1999

Gemeinde Holtgast
Der Bürgermeister
Freese